

Der erbrechtliche Beteiligungspool / die Poolvereinbarung

*von Dr. Sebastian KORTS, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerstrafverteidiger, MBA,
M.I.Tax*

www.steuerrecht.com

(Stand: 07. April 2026)

Inhalt

1. Einordnung und Beratungsrelevanz	3
2. Rechtliche Grundlage	3
3. Zivilrechtliche Grundlage	4
3.1 Grundmodell des Pools	4
3.2 Verfügungsbindung	4
3.3 Stimmrechtsbündelung	5
3.4 Einbettung in Gesellschaftsvertrag und Satzung	5
3.5 Abgrenzungen	5
4. Steuerliche Grundlage mit Normen	6
4.1 § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG: Mindestbeteiligung bei Direktanteilen	6
4.2 Inhaltliche Anforderungen der Poolvereinbarung	6
4.3 § 13b Abs. 4 Nr. 2 ErbStG: Beteiligungen von 25 Prozent oder weniger als Verwaltungsvermögen	7
4.4 Unmittelbarkeit, Sonderbetriebsvermögen und mehrstufige Strukturen	7
4.5 Behaltensregelung und rückwirkender Wegfall nach § 13a ErbStG	8
4.6 Verhältnis zum Vorwegabschlag für Familienunternehmen	8
5. Wann und warum wird der Beteiligungspool eingesetzt?	8
6. Typische Risiken und Fehlerquellen	9
7. Kurzer Praxisfall	10
8. Ergebnis	10

1. Einordnung und Beratungsrelevanz

Der sogenannte erbrechtliche Beteiligungspool ist keine eigene Gesellschaftsform. Er ist vielmehr eine schuldrechtlich und gesellschaftsrechtlich eingebettete Bindungsstruktur, mit der mehrere Anteilseigner ihre Verfügungs- und Stimmrechtspositionen koordinieren. Seine besondere steuerliche Bedeutung erhält er im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, weil § 13b ErbStG an Beteiligungsschwellen anknüpft und unter bestimmten Voraussetzungen eine Zusammenrechnung einzelner, für sich genommen zu kleinen Beteiligungen zulässt. Das gilt zum einen für den unmittelbaren Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften, bei denen grundsätzlich eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 25 Prozent verlangt wird, und zum anderen für Beteiligungen von 25 Prozent oder weniger, die im Betriebsvermögen ansonsten als Verwaltungsvermögen qualifizieren würden.

Für den Steuerberater ist das Instrument deshalb hoch praxisrelevant. In Familiengesellschaften, Familienholdings und mittelständischen Gesellschafterkreisen besteht häufig die Situation, dass kein Einzelner die 25-Prozent-Grenze erreicht, die Familie oder Gesellschaftergruppe aber zusammen sehr wohl eine qualifizierte Einflussposition hält. Der Pool dient dann nicht in erster Linie der „Gründung“ einer neuen Rechtsform, sondern der Sicherung von Begünstigungen, der Stabilisierung der Nachfolge und der Vermeidung von Zersplitterung. Zugleich ist der Pool haftungssensibel, weil schon kleine Fehler in der Ausgestaltung dazu führen können, dass die Begünstigung insgesamt oder rückwirkend entfällt.

Begrifflich sollte deshalb nicht von einer „Poolgesellschaft“ im engeren Sinn gesprochen werden, jedenfalls nicht ohne Präzisierung. Steuerlich maßgeblich ist meist nicht eine eigenständige Verbandsebene, sondern die Poolvereinbarung selbst. Diese kann zwar in einer gesonderten GbR oder Innengesellschaft organisiert werden, sie kann sich aber ebenso aus dem Gesellschaftsvertrag der Zielgesellschaft oder aus sonstigen schriftlichen Vereinbarungen ergeben. Für die steuerliche Anerkennung kommt es auf Inhalt und Bindungswirkung an, nicht auf das Etikett.

2. Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage des Beteiligungspools liegt zunächst in der Vertragsfreiheit und, soweit die Poolmitglieder einen gemeinsamen Zweck verfolgen, in § 705 BGB. Danach wird eine Gesellschaft durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags errichtet, in dem sich die Gesellschafter verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern. Ein Beteiligungspool kann deshalb als rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Gesellschaft im Sinne des reformierten Personengesellschaftsrechts ausgestaltet werden; ebenso kann er aber als rein schuldrechtliche Stimmbindungs- und Verfügungsvereinbarung ohne verselbständigte Außenstruktur organisiert sein. Für die steuerliche Anerkennung ist nach den Erbschaftsteuer-Hinweisen entscheidend, dass sich die Poolvereinbarung aus dem Gesellschaftsvertrag oder aus anderen schriftlichen Vereinbarungen ergeben kann und im Besteuerungszeitpunkt vorliegen muss.

Auf der Ebene des jeweiligen Gesellschaftsrechts muss die Poolbindung mit den Übertragungs- und Stimmrechtsregeln der Zielgesellschaft vereinbar sein. Bei der GmbH ist § 15 GmbHG zentral, weil die Abtretung von Geschäftsanteilen der notariellen Form bedarf. Die Stimmrechtsausübung in der GmbH richtet sich nach § 47 GmbHG. Bei der Aktiengesellschaft ist § 134 AktG die Grundnorm für die Ausübung des Stimmrechts. Für die

Beratung bedeutet das: Der Pool kann schuldrechtlich wirksam vereinbart sein und dennoch gesellschaftsrechtlich unvollständig oder lückenhaft bleiben, wenn Satzung, Abtretungsregeln, Zustimmungsvorbehalte und Stimmrechtsmechanik nicht mitgedacht werden.

Gerade darin liegt die eigentliche Schwierigkeit. Der erbrechtliche Pool bewegt sich stets auf drei Ebenen zugleich: erstens als Vertrag unter den Anteilseignern, zweitens als Eingriff in die gesellschaftsrechtliche Mitgliedschaftsordnung und drittens als steuerlich relevanter Begünstigungstatbestand. Der Steuerberater muss diese Ebenen zusammenführen. Ein Pool, der nur steuerlich „gewollt“ ist, aber gesellschaftsrechtlich nicht trägt, ist wertlos; ein Pool, der gesellschaftsrechtlich funktioniert, aber die Voraussetzungen des § 13b ErbStG nicht erfüllt, verfehlt sein steuerliches Ziel.

3. Zivilrechtliche Grundlage

3.1 Grundmodell des Pools

Zivilrechtlich ist der Beteiligungspool im Kern eine Bindung der Anteilseigner untereinander. Die Erbschaftsteuer-Hinweise arbeiten zwei Mindestkomponenten heraus: Zum einen müssen die Poolmitglieder verpflichtet sein, über ihre Anteile nur einheitlich zu verfügen oder sie ausschließlich auf andere, derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen. Zum anderen müssen sie das Stimmrecht gegenüber nicht gebundenen Gesellschaftern einheitlich ausüben. Der Pool ist damit kein bloßer „Freundschaftsvertrag“, sondern eine rechtlich strukturierte Kombination aus Verfügungsbindung und Stimmrechtsbündelung.

Praktisch treten dabei mehrere Typen auf. Der reine Abstimmungspool beschränkt sich im Wesentlichen auf die Stimmrechtsausübung. Der Übertragungspool regelt vorrangig Vinkulierung, Andienung, Zustimmungserfordernisse und Erwerberkreise. Der erbrechtlich relevante Beteiligungspool verbindet beide Elemente, weil die steuerliche Begünstigung gerade die Kombination verlangt: Bindung im Hinblick auf die Disposition über die Anteile und einheitliche Willensbildung im Verhältnis zu nicht gebundenen Gesellschaftern.

3.2 Verfügungsbindung

Die Verfügungsbindung ist das erste tragende Element. Nach den Erbschaftsteuer-Hinweisen ist unter „Verfügung“ die Übertragung des Eigentums an einem Anteil zu verstehen. Eine einheitliche Verfügung setzt voraus, dass für alle Poolmitglieder dieselben Verfügungsregeln hinsichtlich der gepoolten Anteile gelten. Die Verwaltung nennt als zulässige Modelle insbesondere Beschränkungen auf einen bestimmten Erwerberkreis, etwa Familienmitglieder, einen Familienstamm oder eine Familienstiftung, sowie die Abhängigkeit einer Übertragung von der Zustimmung der Mehrheit der Poolmitglieder. Nicht erforderlich ist hingegen, dass alle Poolmitglieder zeitgleich verfügen oder stets auf dieselbe Person übertragen.

Für die Beratungspraxis ist wichtig, dass die Verfügungsbindung alternativ auch dadurch hergestellt werden kann, dass Anteile ausschließlich auf andere Anteilseigner übertragen werden dürfen, die denselben Poolpflichten unterliegen. Nach den Erbschaftsteuer-Hinweisen genügt es sogar, wenn der Erwerber zeitgleich mit der Übertragung der Poolvereinbarung beitreten muss. Das eröffnet in der Nachfolgegestaltung einen wichtigen Spielraum: Der Erwerb durch die nächste Generation muss nicht schon vor der Übertragung vollumfänglich

im Pool stehen; ausreichend ist, dass der Beitritt im Übertragungsakt selbst zwingend angelegt ist.

3.3 Stimmrechtsbündelung

Das zweite tragende Element ist die einheitliche Stimmrechtsausübung. Die Verwaltung definiert sie dahin, dass die Einflussnahme einzelner Anteilseigner zugunsten einer einheitlichen Willensbildung zurücktreten muss. Daraus folgt unmittelbar, dass stimmrechtslose Anteile nicht in eine Poolvereinbarung einbezogen werden können. Die einheitliche Stimmrechtsausübung kann dabei unterschiedlich organisiert werden, etwa durch die Bestellung eines Sprechers, eines Leitungsgremiums oder durch den Verzicht einzelner Gesellschafter auf die eigene Stimmrechtsausübung zugunsten der Poolgemeinschaft. Nicht erforderlich ist nach der Verwaltungsauffassung, dass die Stimmrechte in jeder einzelnen Abstimmung tatsächlich gleichförmig ausgeübt worden sind; ausreichend ist die rechtlich bindende Verpflichtung.

Gerade dieser Punkt ist für die zivilrechtliche Vertragstechnik wichtig. Der Pool muss nicht jede gesellschaftsrechtliche Einzelentscheidung materiell vorwegnehmen. Er muss aber ein belastbares Verfahren zur internen Willensbildung enthalten. Dazu gehören regelmäßig Regelungen über Mehrheiten im Pool, Sprecher- oder Vertretungsmodelle, Informationsrechte, Fristen für interne Abstimmungen sowie Sanktionen bei Abweichungen. Fehlen diese Elemente, bleibt der Pool im Konfliktfall häufig blockiert oder nicht durchsetzbar. Steuerlich hilft dann auch die beste Präambel nicht.

3.4 Einbettung in Gesellschaftsvertrag und Satzung

Die Poolvereinbarung kann sich nach der derzeit online verfügbaren Verwaltungsauffassung aus dem Gesellschaftsvertrag oder aus anderen schriftlichen Vereinbarungen ergeben. Daraus folgt zivilrechtlich jedoch nicht, dass beide Wege gleich risikolos wären. Wird der Pool bereits im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung verankert, ist seine Einbindung in die Mitgliedschaftsordnung stärker und regelmäßig besser vollziehbar. Ein daneben bestehender schuldrechtlicher Nebenvertrag ist flexibler, läuft aber eher in Durchsetzungs-, Beweis- und Abstimmungsprobleme. Für die GmbH ist zudem zu beachten, dass Übertragungsbeschränkungen und Zustimmungserfordernisse sauber mit § 15 GmbHG verzahnt werden müssen.

Besonders praxisnah ist die Aussage der Erbschaftsteuer-Hinweise, dass auch eine gesellschaftsseitige Verpflichtung aller oder eines Teils der Gesellschafter zur Poolbildung die Voraussetzungen erfüllen kann. Ebenso wird ausdrücklich anerkannt, dass auch dann eine begünstigte Poolanlage vorliegt, wenn sämtliche Gesellschafter dem Pool angehören und es daher gar keine „nichtgebundenen“ Gesellschafter mehr gibt; auch dann bleibt die einheitliche Stimmrechtsausübung der gebundenen Gesellschafter zwingend. Schließlich akzeptiert die Verwaltung eine vorgelagerte Poolbeschlussfassung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der eigentlichen Gesellschafterversammlung, sofern dies sauber dokumentiert wird. Diese Hinweise sind für die zivilrechtliche Feingestaltung außerordentlich wertvoll.

3.5 Abgrenzungen

Der erbrechtliche Beteiligungspool ist vom kapitalmarktrechtlichen „acting in concert“ strikt zu trennen. Beide Institute arbeiten mit abgestimmtem Verhalten, dienen aber

unterschiedlichen Regelungszwecken. Der Beteiligungspool ist im hier behandelten Kontext ein nachfolge- und erbschaftsteuerrechtlich eingesetztes Instrument der privaten Anteilseignerkoordination. Ebenso ist er vom sogenannten Vorwegabschlag für Familienunternehmen nach § 13a Abs. 9 ErbStG zu unterscheiden. Dort geht es um besondere gesellschaftsvertragliche Entnahme-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen als Grundlage eines zusätzlichen Bewertungsabschlags; der Beteiligungspool nach § 13b ErbStG dient demgegenüber primär der Erreichung der Mindestbeteiligung oder der Vermeidung von Verwaltungsvermögen.

4. Steuerliche Grundlage mit Normen

4.1 § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG: Mindestbeteiligung bei Direktanteilen

Die zentrale steuerliche Norm ist zunächst § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG. Begünstigungsfähig ist der Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft nur dann, wenn der Erblasser oder Schenker im Zeitpunkt der Steuerentstehung unmittelbar zu mehr als 25 Prozent am Nennkapital beteiligt war. Die Verwaltung konkretisiert dies dahin, dass bei der GmbH auf das Stammkapital, bei der AG auf das Grundkapital abzustellen ist und dass mittelbare Beteiligungen über andere Kapital- oder Personengesellschaften grundsätzlich außer Betracht bleiben. Der Beteiligungspool ist an dieser Stelle das Korrektiv für den Fall, dass die unmittelbare Einzelbeteiligung unterhalb der Schwelle bleibt.

Erfüllt der Anteilseigner die Mindestbeteiligung nicht allein, können seine unmittelbar zuzurechnenden Anteile nach § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStG mit den Anteilen weiterer Poolmitglieder zusammengerechnet werden. Die Erbschaftsteuer-Hinweise stellen hierzu klar, dass die Summe der unmittelbar zuzurechnenden Anteile des Erblassers oder Schenkers und der Anteile der weiteren Poolmitglieder für die Berechnung maßgebend ist. Das ist der eigentliche steuerliche Kern des erbrechtlichen Beteiligungspools: Nicht die wirtschaftliche Nähe, sondern die rechtlich gebundene Zusammenrechnung unmittelbar gehaltener Anteile schafft die Mindestbeteiligung.

Ein besonders wichtiger Punkt ist die Behandlung stimmrechtsloser Anteile. Die Verwaltung stellt einerseits klar, dass stimmrechtslose Anteile bei der Prüfung der Mindestbeteiligungsquote grundsätzlich mitzuzählen sind. Andererseits können stimmrechtslose Anteile wegen der fehlenden Stimmrechtsbündelung nicht in eine Poolvereinbarung einbezogen werden. Für die Beratung bedeutet das: Die Beteiligungsquote und die Poolfähigkeit eines Anteils sind nicht deckungsgleich. Wer diese Unterscheidung übersieht, baut auf eine rechnerisch richtige, steuerlich aber nicht tragfähige Poolstruktur.

4.2 Inhaltliche Anforderungen der Poolvereinbarung

Für die steuerliche Anerkennung müssen die in § 13b ErbStG angelegten Voraussetzungen inhaltlich tatsächlich erfüllt sein. Maßgeblich ist nach den Erbschaftsteuer-Hinweisen eine Bindung der Poolmitglieder, die entweder eine einheitliche Verfügung oder eine Übertragung nur auf andere, gleich gebundene Anteilseigner sicherstellt, und zusätzlich eine einheitliche Stimmrechtsausübung gegenüber nicht gebundenen Gesellschaftern verlangt. Die Verwaltung erkennt unterschiedliche technische Modelle an, etwa Sprecherlösungen oder Verzichtslösungen. Nicht erforderlich ist die tatsächliche Gleichabstimmung in jeder einzelnen Beschlussfassung; erforderlich ist die rechtlich abgesicherte Bindung. Die Vereinbarung muss schriftlich vorliegen und bereits im Besteuerungszeitpunkt bestehen.

Aus steuerlicher Sicht ist diese letzte Voraussetzung besonders wichtig. Ein erst nach dem Stichtag „heilend“ geschlossener Pool hilft grundsätzlich nicht. Ebenso genügt es nicht, wenn nur eine familieninterne Erwartungshaltung oder eine moralische Bindung besteht. Die Erbschaftsteuer arbeitet hier formal. Entweder liegt zum maßgeblichen Zeitpunkt eine schriftlich fixierte und inhaltlich ausreichende Poolvereinbarung vor, oder die Zusammenrechnung scheidet aus. Gerade in der Nachfolgeberatung muss der Pool deshalb zeitlich vor die Übertragung oder zumindest in denselben einheitlichen Vollzugsakt gelegt werden.

4.3 § 13b Abs. 4 Nr. 2 ErbStG: Beteiligungen von 25 Prozent oder weniger als Verwaltungsvermögen

Eine zweite, in der Praxis oft noch wichtigere Ebene betrifft Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen. § 13b Abs. 4 Nr. 2 ErbStG ordnet Anteile an Kapitalgesellschaften mit einer unmittelbaren Beteiligung von 25 Prozent oder weniger grundsätzlich dem Verwaltungsvermögen zu. Auch insoweit sieht das Gesetz jedoch eine Poolbetrachtung vor: Ob die 25-Prozent-Grenze unterschritten wird, ist nach der Summe der dem Betrieb unmittelbar zuzurechnenden Anteile und der Anteile weiterer Gesellschafter zu bestimmen, wenn die Gesellschafter untereinander in der bereits beschriebenen Weise zu einheitlicher Verfügung oder Übertragung und einheitlicher Stimmrechtsausübung verpflichtet sind. Damit wirkt der Pool hier nicht auf der Ebene der Mindestbeteiligung des privaten Erwerbers, sondern auf der Ebene der Qualifikation eines Beteiligungspakets im Betriebsvermögen.

Die Erbschaftsteuer-Hinweise bestätigen ausdrücklich, dass die Poolregelung für diese Verwaltungsvermögensprüfung entsprechend gilt. Sie fügen zugleich eine für Konzern- und Holdingstrukturen wichtige Klarstellung hinzu: Bei Gesellschaften, die in einem Konzern unter einheitlicher Leitung stehen, ist eine gesonderte Poolvereinbarung im Sinne des § 13b Abs. 4 Nr. 2 ErbStG grundsätzlich nicht erforderlich. Das eröffnet in der Gestaltungsberatung Spielräume, verlangt aber eine genaue Prüfung, ob tatsächlich eine konzernrechtlich tragfähige einheitliche Leitung vorliegt und ob die Beteiligungszurechnung auf der jeweiligen Ebene unmittelbar ist.

4.4 Unmittelbarkeit, Sonderbetriebsvermögen und mehrstufige Strukturen

Besonders fehleranfällig sind mehrstufige Strukturen. Die derzeit online verfügbaren Erbschaftsteuer-Hinweise stellen klar, dass bei mehrstufigen Beteiligungen auf jeder Beteiligungsebene gesondert zu prüfen ist, ob die unmittelbare Beteiligung 25 Prozent oder weniger beträgt. Für die direkte Begünstigung nach § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG zählen mittelbare Beteiligungen grundsätzlich nicht mit. Damit ist die Poolregelung kein Instrument, um mittelbare Beteiligungsketten beliebig „hochzurechnen“. Sie arbeitet nur mit unmittelbar zurechenbaren Anteilen und nur innerhalb der gesetzlichen Logik der jeweiligen Beteiligungsebene.

Noch strenger ist die Verwaltung beim Sonderbetriebsvermögen. Gehören Anteile an einer Kapitalgesellschaft zum Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers und beträgt dessen unmittelbare Beteiligung 25 Prozent oder weniger, qualifiziert dieser Anteil nach der Verwaltungsauffassung auch dann als Verwaltungsvermögen, wenn die Summe aller im Sonderbetriebsvermögen der Mitunternehmer gehaltenen Anteile über 25 Prozent liegt. Werden Anteile teilweise im Gesamthandsvermögen und teilweise im Sonderbetriebsvermögen gehalten, sind die Beteiligungsgrenzen für das

Gesamthandsvermögen und für jedes Sonderbetriebsvermögen getrennt zu prüfen. Für den Steuerberater ist das eine der wichtigsten Negativabgrenzungen des gesamten Themas.

4.5 Behaltensregelung und rückwirkender Wegfall nach § 13a ErbStG

Für Direktbeteiligungen, die nur aufgrund einer Poolvereinbarung die Begünstigung erreichen, ist § 13a ErbStG von zentraler Bedeutung. Die online abrufbaren Erbschaftsteuer-Hinweise zu § 13a geben den gesetzlichen Tatbestand ausdrücklich dahin wieder, dass die Begünstigung rückwirkend entfallen kann, wenn im Fall des § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStG die Verfügungsbeschränkung oder die Stimmrechtsbündelung aufgehoben wird. Der rückwirkende Wegfall beschränkt sich nach der Norm auf den Teil, der dem Verhältnis der verbleibenden Behaltensfrist zur gesamten Behaltensfrist entspricht. Zudem ist der Erwerber verpflichtet, den entsprechenden Sachverhalt innerhalb eines Monats nach Verwirklichung anzuzeigen.

Gerade hier liegt eine entscheidende Unterscheidung, die in der Praxis oft übersehen wird. Für unmittelbar erworbene Kapitalgesellschaftsanteile, die ihre Begünstigung nur wegen des Pools erhalten, ist die spätere Aufhebung der Poolbindung ein echter Behaltensverstoß. Für Beteiligungen im Betriebsvermögen im Sinne des § 13b Abs. 4 Nr. 2 ErbStG sagen die Erbschaftsteuer-Hinweise demgegenüber ausdrücklich, dass die nach dem Besteuerungszeitpunkt aufgehobene Poolvereinbarung nicht rückwirkend dazu führt, dass die bis dahin gepoolten Anteile Verwaltungsvermögen werden. Dieselbe Handlung kann also je nach Normkontext völlig unterschiedliche Rechtsfolgen haben. Das ist einer der tragenden Beratungsunterschiede in diesem Kapitel.

4.6 Verhältnis zum Vorwegabschlag für Familienunternehmen

Steuerlich muss der Beteiligungspool außerdem vom Vorwegabschlag für Familienunternehmen nach § 13a Abs. 9 ErbStG getrennt werden. Die online abrufbaren Erbschaftsteuer-Hinweise zu § 13a zeigen, dass dieser Abschlag an besonders weitgehende gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Beschränkungen der Entnahme oder Ausschüttung, der Verfügung über die Beteiligung und der Abfindung anknüpft. Es handelt sich um ein eigenständiges Instrument mit eigener Zweijahresvorlauf- und Zwanzigjahresfortführungslogik. Der Beteiligungspool nach § 13b ErbStG ersetzt diese Voraussetzungen nicht, und umgekehrt genügt ein Familienunternehmensabschlag nicht automatisch für die Poolvoraussetzungen. Beide Instrumente können sich ergänzen, dürfen aber dogmatisch nicht vermengt werden.

5. Wann und warum wird der Beteiligungspool eingesetzt?

Der Beteiligungspool wird typischerweise eingesetzt, wenn die Gesellschafterstruktur in der Familie oder im Gesellschafterkreis bereits aufgeteilt ist und kein Einzelner die 25-Prozent-Schwelle hält, die Gruppe insgesamt aber dauerhaft gemeinsam agieren soll. Der Pool schafft dann eine rechtliche Klammer, die steuerlich die notwendige Mindestbeteiligung oder die relevante Schwelle gegen Verwaltungsvermögen sichert. Gleichzeitig verhindert er, dass die Nachfolge in immer kleinere, unkoordinierte Einzelbeteiligungen zerfällt. Gerade in Familien-GmbHs und Familien-AGs ist dies ein klassischer Anwendungsfall.

Sein Einsatz ist aber nicht auf Familienmitglieder beschränkt. Die Erbschaftsteuer-Hinweise stellen ausdrücklich klar, dass die Einflussnahme auf die Geschicke der Gesellschaft nicht

ausschließlich durch Anteilseigner wie Familienmitglieder erfolgen muss. Auch externe Gesellschafter oder institutionell gebundene Erwerber können in eine wirksame Poolstruktur eingebunden werden. Der Pool ist deshalb kein „Familienprivileg“, sondern ein allgemein verfügbares Koordinationsinstrument, das in der Nachfolgeberatung nur besonders häufig familienbezogen genutzt wird.

Der eigentliche Nutzen liegt in der Verbindung von Nachfolge, Kontrolle und Steuerrecht. Der Anteilseigner kann seinen Anteil bereits auf Kinder oder Enkel übertragen, ohne dass damit automatisch die steuerliche Begünstigungsstruktur zerstört wird. Zugleich kann die Gesellschaftergruppe durch Verfügungsbeschränkungen, Zustimmungsklauseln und Stimmrechtskoordination die Unternehmensführung stabilisieren. Steuerlich ist der Pool damit kein Sparmodell, sondern ein Strukturmodell. Eingesetzt wird er sinnvollerweise dann, wenn die langfristige Bündelung der Gesellschafterinteressen auch außersteuerlich gewollt ist.

6. Typische Risiken und Fehlerquellen

Die häufigste Fehlerquelle ist die falsche dogmatische Einordnung. Viele Gestaltungen sprechen von einer „Poolgesellschaft“, obwohl tatsächlich nur eine lose Abstimmung oder ein familieninternes Verständnis besteht. Für die steuerliche Anerkennung reicht das nicht. Erforderlich ist eine rechtlich belastbare, schriftliche Vereinbarung, die im Besteuerungszeitpunkt bereits vorliegt und sowohl Verfügungsbindung als auch Stimmrechtsbündelung in der gesetzlich geforderten Form enthält. Fehlt eines dieser Elemente, scheitert die Poolwirkung vollständig.

Die zweite große Fehlerquelle liegt in der Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen. Gerade in Holdingstrukturen wird vorschnell angenommen, eine wirtschaftliche Gesamtquote genüge. Das Gegenteil ist richtig. Für die unmittelbare Begünstigung nach § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG bleiben mittelbare Beteiligungen grundsätzlich außer Betracht. Bei mehrstufigen Beteiligungen ist auf jeder Ebene gesondert zu prüfen, ob die unmittelbare Quote erreicht wird. Wer diese Unmittelbarkeitsanforderung ignoriert, plant mit einer steuerlichen Quote, die das Gesetz nicht kennt.

Die dritte Fehlerquelle betrifft die Vermögensebene. Im Sonderbetriebsvermögen gelten strengere und von der Gesamthand getrennte Prüfungen. Es genügt nicht, dass die Mitunternehmer „zusammen“ über 25 Prozent kommen. Maßgeblich ist, welcher unmittelbare Anteil welcher Vermögenssphäre zugeordnet ist. Gerade im Zusammenspiel von Familien-KG, Sonderbetriebsvermögen und Beteiligung an einer Familien-GmbH ist dies ein häufiger Auslöser unzutreffender Verwaltungsvermögensquoten.

Die vierte Fehlerquelle liegt in der Behaltensphase. Wird die Poolbindung nach einem steuerbegünstigten Erwerb unmittelbar gehaltener Kapitalgesellschaftsanteile aufgehoben, kann dies nach § 13a ErbStG einen rückwirkenden Wegfall der Begünstigung auslösen. Hinzu kommt die Anzeigepflicht binnen eines Monats. Viele Gestaltungen scheitern nicht bei der Erststruktur, sondern bei späteren Familien- oder Gesellschafterkonflikten, wenn die Poolbindung faktisch oder rechtlich aufgeweicht wird. Für die Beratung ist deshalb nicht nur die Gründung des Pools, sondern seine dauerhafte Governance das eigentliche Risikothema.

Die fünfte Fehlerquelle ist die Vermengung des Pools mit dem Vorwegabschlag für Familienunternehmen. Beide Institute arbeiten mit Verfügungsbeschränkungen, verfolgen aber unterschiedliche Zwecke und verlangen unterschiedliche Inhalte. Wer glaubt, eine familiengesellschaftliche Satzung mit Entnahme- und Abfindungsklauseln genüge

automatisch auch als Pool im Sinne des § 13b ErbStG, berät unvollständig. Umgekehrt führt eine steuerlich tragfähige Poolvereinbarung noch nicht zum Familienunternehmensabschlag.

7. Kurzer Praxisfall

Der Vater V hält 12 Prozent einer Familien-GmbH, seine Schwester S weitere 10 Prozent und sein Bruder B weitere 9 Prozent. Jeder für sich unterschreitet die Mindestbeteiligung von mehr als 25 Prozent. Noch vor der Übertragung auf die nächste Generation schließen V, S und B eine schriftliche Poolvereinbarung. Danach dürfen die Anteile nur an Familienmitglieder oder andere derselben Poolbindung unterliegende Erwerber übertragen werden; außerdem verpflichten sich die Poolmitglieder, ihr Stimmrecht gegenüber nicht gebundenen Gesellschaftern nur einheitlich auszuüben. Im Anschluss schenkt V seinen 12-Prozent-Anteil seiner Tochter T. Ist die Poolvereinbarung im Besteuerungszeitpunkt wirksam und inhaltlich tragfähig, kann die Mindestbeteiligung des V über die zusammengerechneten unmittelbar gehaltenen Poolanteile erreicht werden. Der Erwerb der T kann dann grundsätzlich in die Begünstigung nach § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG einbezogen werden.

Wird dieselbe Poolvereinbarung zwei Jahre später aufgehoben, liegt bei dieser Direktbeteiligung ein erheblicher Folgeprüfungsbedarf vor. Die online abrufbaren Erbschaftsteuer-Hinweise zu § 13a geben die gesetzliche Wertung ausdrücklich dahin wieder, dass im Fall des § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStG die Aufhebung der Verfügungsbeschränkung oder der Stimmrechtsbündelung einen rückwirkenden Wegfall der Begünstigung auslösen kann. T muss den Vorgang zudem innerhalb eines Monats anzeigen. Das Beispiel zeigt, dass der Pool nicht nur „am Tag der Schenkung“, sondern über die gesamte Behaltensphase hinweg rechtlich stabil sein muss.

Anders wäre eine Konstellation zu beurteilen, in der eine Personengesellschaft im Betriebsvermögen eine Beteiligung von 24 Prozent an einer Kapitalgesellschaft hält und diese Beteiligung nur wegen der Poolregelung nicht als Verwaltungsvermögen behandelt wird. Hier sagen die Erbschaftsteuer-Hinweise ausdrücklich, dass die spätere Aufhebung der Poolvereinbarung nicht rückwirkend dazu führt, dass die bis dahin gepoolten Anteile Verwaltungsvermögen werden. Genau dieser Unterschied zwischen Direktbeteiligung und Beteiligung im Betriebsvermögen ist für die Beratungspraxis von zentraler Bedeutung.

8. Ergebnis

Der erbrechtliche Beteiligungspool ist kein Gesellschaftstyp, sondern ein nachfolgeorientiertes Koordinationsinstrument an der Schnittstelle von Zivilrecht, Gesellschaftsrecht und Erbschaftsteuerrecht. Zivilrechtlich beruht er auf einer verbindlichen Abstimmungs- und Verfügungsordnung zwischen den Anteilseignern; gesellschaftsrechtlich muss er mit der Mitgliedschaftsordnung der Zielgesellschaft, insbesondere mit Abtretungs-, Zustimmung- und Stimmrechtsregeln, harmonisieren; steuerlich wirkt er vor allem über § 13b ErbStG und in der Folge über die Behaltensregelungen des § 13a ErbStG.

Eingesetzt wird der Pool, wenn einzelne Beteiligungen unterhalb der steuerlichen Schwellen bleiben, die Gesellschaftergruppe aber dauerhaft zusammengehalten werden soll. Seine Stärke liegt in der Bündelung von Einfluss und in der Sicherung erbschaftsteuerlicher Begünstigungen. Seine Schwäche liegt in der formalen Strenge: Schriftform, Stichtagsbezug, unmittelbare Beteiligung, saubere Verfügungs- und Stimmrechtsbindung sowie die Trennung von Direktbeteiligung, Verwaltungsvermögen und Sonderbetriebsvermögen müssen präzise

eingehalten werden. Für den Steuerberater lautet deshalb die Kernregel: Der Beteiligungspool darf niemals nur als „Steuerklausel“ verstanden werden; er muss als langfristig tragfähige Governance-Struktur entworfen und überwacht werden.